

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Bauamtsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788) und der Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 42).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, FL-Richtlinien, DIN-Vorschriften (jeweils in der aktuellen Fassung) sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

- 1. Textliche Festsetzungen
- 1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA 1.1 bis WA 1.4) (§ 4 I.V.m. § 1 BauNVO)
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Ausnahme können zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltung.
 - Unzulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Gartenbetriebe,
 - Tankstellen.
- 1.2 Mischgebiet (MI 1.1 bis MI 1.6) (§ 6 I.V.m. § 1 BauNVO)
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe,
 - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Unzulässig sind:
 - Einzelhandelsbetriebe, die Güter sexuellen Charakters anbieten wie z. B. Sex-Shops und Erotikmärkte
 - sonstige Gewerbebetriebe soweit es sich um Betriebe handelt, mit ausschließlich oder überwiegend Sexdarbietungen sowie um Bordelle oder bordellartige Betriebe,
 - Gartenbetriebe,
 - Tankstellen,
 - Vergrünungsstätten.
- Im MI 1.2 - Teilfläche mit Kita ist abweichend im Erdgeschoss ausschließlich eine Kindertagesstätte zulässig.
- 2. Grundflächenzahl (§ 9 I.V.m. § 19 BauNVO)
 - 2.1 In dem allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 darf die festgesetzte überbaubare Grundfläche durch die Fläche von Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
 - 2.2 Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf in den Baugebieten MI 1.4 und MI 1.5 durch die Fläche von Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,2 überschritten werden.
 - Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf in den Baugebieten MI 1.2, MI 1.4 und MI 1.6 durch die Fläche von Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
 - Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf in den Baugebieten WA 1.1, WA 1.4 und MI 1.1 durch die Fläche von Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
- 3. Höhe baulicher Anlagen (§ 6 I.V.m. § 18 BauNVO)
 - 3.1 Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhenmaß (NNH). Die oberer Bezugspunkt bei der Berechnung sind die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH max.) bzw. Gebäudehöhe (GH) sowie der festgesetzten maximalen Höhe (H max.) baulicher Anlagen ist die Oberkante der jeweiligen öffentlichen Anlage maßgeblich. Als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der festgesetzten Wandhöhe (WH) ist die Schnittkante der aufsteigenden Wand mit der Dachhaut maßgeblich.
 - 3.2 Die festgesetzte GH max. darf durch technische Anlagen und Aufbauten wie Antennen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Treppenträume (Treppenaufbauten) und Fahrschleusen bis zu 3,0 m überschritten werden. Abweichend hiervon dürfen Antennen im Mischgebiet MI 1.2 die festgesetzte GH max. um 7,0 m überschreiten. Überschreitungen der festgesetzten GH max. durch Umwehningen, Absturzsicherungen oder Brüstungen nach Landesbauordnung NRW um bis zu 1,50 m sind ausnahmsweise zulässig.
 - 3.3 Im Mischgebiet MI 1.2 darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 46,5 m über NNH im Bereich der mit A gekennzeichneten überbaubaren Grundstücke durch eine Bedachung bis zu einer maximalen Höhe von 61,0 m über NNH überschritten werden.
 - 3.4 Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - Im Mischgebiet MI 1.2 wird die abweichende Bauweise (a) dadurch bestimmt, dass auf der festgesetzten Baulinie ohne seitlichen Grenzabstand auf die Grundstücksgrenze zu bauen ist.
 - Im Mischgebiet MI 1.3 wird die abweichende Bauweise (a) durch die in der Planzeichnung festgesetzten Baulinien in Verbindung mit den als zwingend festgesetzten Gebäude- und Wandhöhen bestimmt.
 - 5. Überbaubare Grundstückfläche (§ 23 BauNVO)
 - 5.1 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen in allen Baugebieten durch nicht überdachte, an Gebäude angrenzende Terrassen bis zu einer Tiefe von 4 m überschritten werden. Im Bereich von Geh- und Fahrrechten belasteten Flächen sind Terrassen unzulässig.
 - 5.2 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen im allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sowie im Mischgebiet MI 1.4 bis MI 1.5 durch Balkone einschließlich Balkonanlagen mit Stützen bis zu einer Tiefe von 2,6 m und maximal auf 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.
 - Die festgesetzten Baugrenzen dürfen im Mischgebiet MI 1.6 durch Balkone einschließlich Balkonanlagen mit Stützen bis zu einer Tiefe von 2,6 m und maximal auf 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.
 - 5.3 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen im allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 und im Mischgebiet MI 1.1 bis MI 1.2 und MI 1.4 bis MI 1.6 durch untergeordnete Bauteile wie Haselbüchsen, Vordächer, Dachüberstände, Treppenträume und Erker um bis zu 1,5 m und in Summe auf maximal 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.
 - Bei Auskragung von untergeordneten Bauteilen in den öffentlichen Straßenraum ist eine Höhe von mindestens 2,5 m zu gewährleisten.
 - 5.4 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen im Mischgebiet MI 1.3 durch Balkone und Loggien bis zu einer Tiefe von 2 m und maximal auf 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.
 - 5.5 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen im Mischgebiet MI 1.3 durch untergeordnete Bauteile wie Eingänge, Vordächer, Dachüberstände und Erker um bis zu 1 m und in Summe auf maximal 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.
 - 5.6 Die zur Ulmenstraße orientierte festgesetzte Baulinie darf im Mischgebiet MI 1.3 durch Treppenträume und/oder Aufzugsanlagen um bis zu 3 m und in Summe auf maximal 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.
 - 5.7 Im allgemeinen Wohngebiet WA 1.2 bis WA 1.4 und im Mischgebiet MI 1.1 muss ein oberstes sechstes Geschoss (kein Vollgeschoss), das an einer mit Zacken (A, A, A, A) gekennzeichneten Baugrenze, parallel zu dieser oder in einem Winkel bis 90° zu dieser steht, auf 3/4 der jeweiligen Fassadenbreite um mindestens 1,0 m von der Hauptfassade des Gebäudes zurücktreten.
 - 5.8 Im allgemeinen Wohngebiet WA 1.2, WA 1.4 und im Mischgebiet MI 1.6 muss ein oberstes sechstes Geschoss (kein Vollgeschoss), das an einer mit Doppeltackern (A, A, A, A) gekennzeichneten Baugrenze, parallel zu dieser oder in einem Winkel bis 90° zu dieser steht, auf 1/2 der jeweiligen Fassadenbreite um mindestens 1,0 m von der Fassade des Gebäudes zurücktreten.
 - 5.9 Tiefgaragen sowie ihre Lüftungsbauwerke und ihre Zu- und Ausfahrtsbereiche inklusive Einhausung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig. Unter öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind Tiefgaragen unzulässig.

Hinweis: Die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 9.6 sind zu beachten.

- 5.10 Die mit B gekennzeichnete überbaubare Grundstückfläche (im MI 1.5) darf in einer Höhe zwischen 49,0 m und 55,0 m über NNH durch Tragkonstruktion oder Sella auf maximal 10 % der jeweils zugeordneten Grundstückfläche überbaut werden.

- 6. Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)
 - 6.1 Im Mischgebiet MI 1.1, MI 1.2 und MI 1.4 bis 1.6 sowie im allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 und WA 1.2 ist für Gebäudefronten, die an den in grauer Farbe (III) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° zu diesen stehen, für die Ermittlung der Abstandsflächen die jeweils in der Planzeichnung festgesetzte Höhe H anzusetzen. Gleiches gilt für vortretende Gebäudeteile im Sinne der textlichen Festsetzungen Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3 sowie für in geringfügigem Ausmaß von der Baugrenze vortretende Gebäudeteile im Sinne des § 23 BauNVO. Der gemäß Bauordnung erforderliche Mindestabstand der Abstandsflächen von 3,0 m ist nicht anzuwenden.
 - 6.2 Im Mischgebiet MI 1.3 ist für von der festgesetzten Baulinie vortretende Gebäudeteile im Sinne der textlichen Festsetzungen Ziffer 5.4, Ziffer 5.5 und Ziffer 5.6 für die Ermittlung der Abstandsflächen 0,0 H anzusetzen. Dies gilt auch für in geringfügigem Ausmaß von der Baulinie vor- oder zurücktretende Gebäudeteile im Sinne des § 23 BauNVO. Der gemäß Bauordnung erforderliche Mindestabstand der Abstandsflächen von 3,0 m ist nicht anzuwenden.
 - 6.3 Im WA 1.1 ist für die Ermittlung der Abstandsflächenfläche von Balkonen 0,0 H anzusetzen. Der gemäß Bauordnung erforderliche Mindestabstand der Abstandsflächen von 3,0 m ist nicht anzuwenden.
 - 7. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)
 - 7.1 Oberirdische Stellplätze sind im Mischgebiet nur im Bereich der mit St gekennzeichneten Flächen zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet sind oberirdische Stellplätze unzulässig. Fahrstellplätze sind allgemein zulässig.
 - 7.2 Oberirdische Garagen und Carports sind in allen Baugebieten unzulässig.
 - 8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - 8.1 Die mit GFL 1 gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Fahrräder zu Gunsten der Allgemeinheit sowie einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Das Leitungsrecht ist für die festgesetzten Pflanzgebotflächen P2 ausgenommen.
 - 8.2 Die mit GFL 2 gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Fahrräder zu Gunsten der Allgemeinheit sowie einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und der Unterhaltungs- und Pflanzgeamtunter der öffentlichen Grünflächen zu belasten.
 - 9. Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 23 und Nr. 24 BauGB)
 - 9.1 Schutz vor Verkehrslärm
 - Bei Errichtung, Änderung bzw. Nutzungsänderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen entsprechend der jeweils bei Einreichung des Baunrages als technische Baubescheinung eingeführte Fassung der DIN 4109 vorzusehen. Für alle Fassaden im Plangebiet gelten als Mindestwerte Beurteilungspegel von 58 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht. Bei Fassaden mit höheren Beurteilungspegeln sind diese zu berücksichtigen.
 - 9.2 An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (III) und Kennzeichnung BPS gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung bzw. Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume einer Wohnung über ein offenes Fenster oder sonstige Öffnungen zu einer Fassade mit einem Beurteilungspegel von <= 62 dB(A) verfügt.
 - 9.3 An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (III) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° zu diesen stehen, ist bei Errichtung, Änderung bzw. Nutzungsänderung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Übernachtungsräumen (auch in Kindertagesstätten), die nur Fenster zu den Fassaden mit dieser Signatur besitzen, eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils gemäß Nachweis nach Ziffer 9.1 nicht unterschritten wird.
 - 9.4 An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (III) und Kennzeichnung BPS gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung bzw. Nutzungsänderung von Gebäuden in Büro- und Unterrichtsräumen, die nur Fenster zu den Fassaden mit dieser Signatur besitzen, eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils gemäß Nachweis nach Ziffer 9.1 nicht unterschritten wird.
 - 9.5 Es können Ausnahmen von den Festsetzungen unter Ziffer 9.1 bis 9.4 zugelassen werden, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Anforderungen ausreichen. Der Nachweis ist basierend auf den Grundlagen der im Bauabgabungsverfahren ermittelten Lärmwerte zu führen, sofern das Gutachten im Bauabgabungsverfahren keine neuen Umstände aufweist.
 - 9.6 Bei Tiefgaragen sind im Falle von mechanischen, ebenerdigen Abluftanlagen folgende Abstände einzuhalten:
 - Der Abstand zwischen Lüftungsschächten und Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen zu Fenstern oder sonstigen Öffnungen in Wohnungen und Übernachtungsräumen (auch in Kindertagesstätten) muss mindestens 5,0 m betragen.
 - Um Lüftungsschächte in Bodennähe kann ein ein nicht betretbarer Bereich von mindestens 1,0 m Breite zu gestalten (z.B. mit Hilfe einer dichten Befüllung wie beispielsweise Feuertüren oder Barriere).
 - Sitzgelegenheiten (z.B. Bänke) auf Lüftungsoffnungen sind unzulässig.
 - 10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 10.1 Begrünung nicht überbaubarer Flächen
 - Die nicht überbauten und nicht der Erschließung dienenden Flächen sind mit einer strukturreichen Kesselschichtvegetation aus Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen dauerhaft zu begrünen. Abgehende Bäume sind durch gleichartige zu ersetzen.
 - Ausgenommen sind im Mischgebiet MI 1.1 und MI 1.2 nicht bebaute Flächen die innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen liegen.
 - 10.2 Begrünung von Stellplätzen
 - Bei der Errichtung oberirdischer Stellplatzflächen im Mischgebiet MI 1.2 sind innerhalb der mit St gekennzeichneten Flächen die Flächen mit mittelbreiter Krone (Stammumfang 20-25 cm gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - 10.3 Wiesenkreuz - Pflanzgebot P1
 - Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P1 ist auf 95 % der Fläche eine Rasenvegetation anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Tiefgaragen und unterirdische Bauteile sind im Bereich des Wiesenkreuzes (Pflanzgebot P1) mit einer mindestens 1,0 m dicken Substratschicht zusätzlich einer Drainschicht fachgerecht abzudecken, zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.
 - 10.4 Baumpflanzungen - Baumsaum - Pflanzgebot P2
 - Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P2 sind je 200 m² angefangene Grundstückfläche 2 Laubbäume 2. Ordnung und 4 Laubbäume 3. Ordnung (Stammumfang von min. 20-25 cm gemessen in 1,0 m Höhe) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch gleichartige zu ersetzen.
 - 10.5 Baumpflanzungen - Grundstücke
 - Im Mischgebiet MI 1.4 und MI 1.5 ist je 200 m² angefangene Grundstückfläche 1 Laubbaum 2. Ordnung (Stammumfang von min. 20-25 cm gemessen in 1,0 m Höhe) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Im Mischgebiet MI 1.6 ist je 200 m² angefangene Grundstückfläche 1 Laubbaum 2. Ordnung (Stammumfang von min. 20-25 cm gemessen in 1,0 m Höhe) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch gleichartige zu ersetzen.
 - Im allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 sind je 500 m² angefangene Grundstückfläche und im WA 1.2 je 750 m² angefangene Grundstückfläche je 1 Laubbaum 2. Ordnung (Stammumfang von min. 20-25 cm gemessen in 1,0 m Höhe) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Herbei bleiben die als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzgebot P1 und Pflanzgebot P2) festgesetzten Bereiche sowohl bei der Ermittlung der Grundstückfläche als auch bei der Ermittlung der Baumanzahl unberücksichtigt.
 - 10.6 Begrünung von Tiefgaragen und unterirdischen Bauteilen
 - Abweichend von der textlichen Festsetzung unter Ziffer 10.3 sind Tiefgaragen und unterirdische Bauteile, sofern diese nicht überbaut sind oder durch Wege und
 - 11. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB I.V.m. § 89 BauO NRW)
 - 11.1 Beweigliche Abfallbehälter und Großmüllbehälter
 - Dauerhafte Abfallbehälter für bewegliche Abfallbehälter und Großmüllbehälter die nicht in Tiefgaragen oder Gärten integriert sind, sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen einzufassen.
 - 11.2 Einfriedigungen
 - Im Bereich der Vorgärten (Bereich zwischen Gebäudefront und erschließender öffentlicher oder privater Fläche) sind Einfriedigungen nur als Mauern, Hecken oder als offene Zäune in Verbindung mit Heckenpflanzungen zulässig. Mauern dürfen eine maximale Höhe von 0,5 m, Hecken eine maximale Höhe von 1,5 m und Zäune eine maximale Höhe von 1,0 m über Gelände nicht überschreiten. Die Kombination von Mauern, Hecken und Zäunen ist bis zu deren o. g. jeweils maximalen Höhe (Mauern und Zäune in Summe 1,0 m, Mauern und Hecken in Summe 1,5 m) zulässig.
 - 11.3 Technische Anlagen
 - Technische Anlagen und Aufbauten sind auf Gebäuden so anzuordnen, dass diese zur äußeren Gebäudefassade des darunterliegenden Geschosses einen Abstand einhalten, der mindestens 0,5 des Males der jeweiligen Höhe der technischen Anlage entspricht, mindestens jedoch einen Abstand von 0,5 m zur äußeren Gebäudefassade. Hiervon ausgenommen sind Treppenträume.
 - Technische Anlagen und Aufbauten dürfen im MI 1.1 und MI 1.2 einen Flächenanteil von 3% in, in den übrigen Baugebieten einen Flächenanteil von 30 % der darunterliegenden Dachfläche nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung.
 - 11.4 Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
 - 12. Technische Anlagen
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
 - 13. Technische Anlagen
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
 - 14. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
15. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
16. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
17. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
18. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
19. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
20. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
21. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
22. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
23. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
24. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
25. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
26. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
27. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
28. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
29. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
30. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
31. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
32. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
33. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
34. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
35. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
36. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
37. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
38. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
39. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
40. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
41. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - angestrahle Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder in der Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen in der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen), -em oder -paper Anlagen
 - Kombinationen solcher Anlagen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und nur bis 0,3 m unterhalb der Atika einer baulichen Anlage zulässig.
 - Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) bleiben von den Festsetzungen unberührt.
42. Werbeanlagen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 bis WA 1.4 sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - Blindeinlagen,
 - Wechselchilnagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 -